


Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		Melanchthon Stadt Bretten	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	21.03.2023		
Verantwortlich:	10-Hauptamt 61-Stadtentwicklung und Baurecht	Vorlagennummer:	040/2023
Interfraktioneller Antrag der Fraktionen Bündnis90/DIE GRÜNEN, FWV, SPD und die aktiven zur Bildung eines Klimabeirats mit sachkundigen Bürgern			

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat nimmt den interfraktionellen Antrag von Bündnis90/DIE GRÜNEN, FWV, SPD und die aktiven zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich die Bildung eines „Klimabeirats“.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine geeignete Organisationsform für einen „Klimabeirat“ mit Gemeinderätinnen und Gemeinderäten und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern anhand der im Antrag aufgeführten Anforderungen zu ermitteln und dem Gemeinderat vorzustellen. Anschließend legt der Gemeinderat die Organisationsform fest und beschließt, unter Würdigung der Geschäftsordnung des Klimabeirats der Stadt Lörrach, eine geeignete Geschäftsordnung für das neue Brettener Gremium.

BESCHLUSSFOLGE						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	21.03.2023	Ö			

Sachdarstellung

Formale Zulässigkeit des Antrags

Auf Grundlage von § 34 Abs. 1, S. 4 Gemeindeordnung (GemO) bzw. § 14 Abs. 3, S. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Bretten (GO) ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, wenn dies eine Fraktion oder ein Sechstel aller Stadträte beantragt, mit der Maßgabe, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Der Antrag vom 28.01.2023 wurde von den Fraktionen Bündnis90/DIE GRÜNEN, FWV, SPD und die aktiven schriftlich gestellt und erfüllt somit die Voraussetzungen.

Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Ferner ist ein Antrag nicht zu beraten, wenn Ausschlussgründe nach § 34 Abs. 1, S. 5-6 GemO bzw. § 14 Abs. 3, S. 2-3 GO entgegenstehen. Demnach muss der Beratungsgegenstand in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen und darf nicht innerhalb der vergange-

nen sechs Monate bereits beraten worden sein.

Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 24 Abs. 1 GemO „über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt“.

Die Beschlussfassung obliegt dem Gemeinderat. Der Sachverhalt wurde außerdem in den letzten sechs Monaten nicht beraten. Der Antrag ist somit formgerecht erfolgt.

Daher sind alle Voraussetzungen für den fraktionellen Antrag gemäß § 34 Abs. 1, S. 4 Gemeindeordnung (GemO) bzw. § 14 Abs. 3, S. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Bretten (GO) erfüllt.

Die Thematik zur Bildung eines „Klimabeirats“ mit sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern liegt im Aufgabenbereich des Amtes Stadtentwicklung und Baurecht.

Erste Überlegungen zur geeigneten Organisationsform

Im Folgenden werden zwei mögliche Organisationsformen für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bretten am Thema „Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung“ vorgestellt. Da bislang noch keine geeignete Organisationsform für Bretten diskutiert und beraten wurde, ist in dieser Vorlage der Begriff „Klimabeirat“ dann in Anführungszeichen gesetzt, wenn es um die neu zu findende Organisationsform für Bretten geht. Aus Sicht der Verwaltung sind die Organisationsformen Beirat oder Ausschuss denkbar.

Dem Klimabeirat der Stadt Lörrach, welcher laut Antrag als Vorlage für die Geschäftsordnung des „Klimabeirats“ der Stadt Bretten dienen soll, gehören gemäß Geschäftsordnung 9 Gemeinderäte und 14 Vertreter aus der Bürgerschaft an. Dies wäre bei einem beratenden Ausschuss nicht möglich.

Kommunale Beiräte sind ein Instrument der demokratischen Meinungsbildung und Mitbestimmung. Beiräte adressieren zumeist die Bedürfnisse einzelner sozialer Gruppen in der Kommune, z.B. von Senioren, Menschen mit Migrationshintergrund – oder den politischen Umgang mit einem kommunalen Thema – beispielsweise zu Öffentlichkeitsbeteiligung oder eben zum Thema Klimaschutz/Klimawandel. Beiräte vertreten die Interessen der jeweiligen Anspruchsgruppen, wirken an politischen Entscheidungen konsultativ mit und können solche anregen.

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sieht die Bildung von Beiräten nicht explizit vor (außer § 55 „Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten“). Daran scheitert die Zulässigkeit von sonstigen Beiräten jedoch nicht. Die Gemeinden können sich grundsätzlich wegen ihrer durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützten Organisationshoheit beraten lassen.

Obwohl die Einrichtung eines Beirats (bzw. sonstigen Gremiums) nicht speziell in der Gemeindeordnung geregelt ist, steht es der Gemeinde somit frei, ein entsprechendes Gremium für die Beratung der Gemeindevertretung zu schaffen. Die Einrichtung eines Gremiums abzielend auf den Klimaschutz mit der Organisationsform Beirat wäre somit möglich. Näheres zur Zusammensetzung des Beirates, zum Geschäftsgang etc. wäre dann in einer Geschäftsordnung zu regeln und vom Gemeinderat zu beschließen. Gesetzliche Vorgaben hierzu gibt es nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine kommunale Pflichtaufgabe handelt, sondern um eine freiwillige Aufgabe, die zusätzliche personelle und finanzielle Auswirkungen hat. Sollte ein Beirat zum Klimaschutz, wie von den Fraktionen beantragt, nach dem Vorbild der Stadt Lörrach eingerichtet werden, wird aufgrund der gravierenden Aufga-

benennung eine eigene Geschäftsstelle dafür benötigt. Hierfür müsste voraussichtlich eine zusätzliche Personalstelle geschaffen werden.

Gemäß § 41 GemO kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bilden. Solch ein Ausschuss könnte in Bretten auch zum Klimaschutz und zur Klimawandelfolgenanpassung gebildet werden. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen jedoch nicht erreichen.

Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse finden in der Regel nichtöffentlich statt. Bei einer sachlichen Begründung eines besonderen Informationsbedürfnisses kann öffentlich verhandelt werden.

§ 37 GO regelt bereits die Geschäftsordnung der Ausschüsse der Stadt Bretten.

Hinweis zu einer möglichen Geschäftsordnung des „Klimabeirats“

Gemäß dem interfraktionellen Antrag soll vor allem die Geschäftsordnung des Klimabeirats der Stadt Lörrach als Vorlage für die Geschäftsordnung des „Klimabeirats“ der Stadt Bretten dienen. Lörrach hat mehr als 49.000 Einwohner und ist somit ein Oberzentrum im Sinne der Raumordnung. Die Stadt Bretten mit rund 30.000 Einwohnern ist hingegen ein Mittelzentrum. Bevor eine Organisationsform und Geschäftsordnung für einen „Klimabeirat“ der Stadt Bretten festgelegt wird, sollten aufgrund der Wichtigkeit der Thematik gerade auch die Organisationsformen und Geschäftsordnungen weiterer Mittelzentren in Baden-Württemberg zum Vergleich herangezogen werden. Ein entsprechender Vergleich wurde von der Verwaltung begonnen.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung prüft im Anschluss an die Beschlussfassung eine geeignete Organisationsform für eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bretten zum Themenkomplex Klimaschutz.

Das Thema „Klimabeirat“ einschließlich der Erkenntnisse aus anderen Mittelzentren sowie die möglichen Aufgaben und Zuständigkeiten des neuen Gremiums soll vor einer Entscheidung im Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses Stadtentwicklung, Verkehr und Bauen (ASVB) vorgestellt und vorberaten werden.

Daneben wird die Verwaltung dem ASVB einen Vorschlag für eine Geschäftsordnung für ein neues Gremium unterbreiten.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem formulierten Beschlussantrag zu folgen.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister